



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2015/0860

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.11.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Schulausschuss	23.11.2015	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Schulentwicklungsplanung "Sonderpädagogische Förderung" unter besonderer Berücksichtigung der Förderschulen 2015/2016 - 2019/2020

- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2015 zur Vorlage Nr. 2015/0657/1
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.11.2015 zur Vorlage Nr. 2015/0657/1
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.11.2015 (s. Rückseite)

40-bro
Claus Broscheid
Tel. 4010

20.11.15

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Adomat
gez. Richrath

Schulentwicklungsplanung "Sonderpädagogische Förderung" unter besonderer Berücksichtigung der Förderschulen 2015/2016 - 2019/2020
- Änderungsantrag und Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.11.2015 zur Vorlage Nr. 2015/0657/1
- Antrag Nr. 2015/0860 (ö)

In Abstimmung mit der Schulaufsicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Antrag:

Die von der SPD-Fraktion beantragten Änderungen zu den Beschlusspunkten Ziffer 1 - 4 sind nach Auffassung der Verwaltung vor dem Hintergrund der Inklusionsbemühungen des Landes NRW und der daraus prognostizierten Schülerzahlentwicklung für den Förderschulbereich nicht umsetzbar und genehmigungsfähig.

Unter Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgelegten Schülerzahlentwicklung im Förderschulbereich ist der Bestand von 2 Förderschulen im Verbundsystem mit mindestens 288 Schülerinnen und Schülern bereits zum Schuljahr 2017/2018 äußerst kritisch zu bewerten. Eine nachhaltige und gesicherte Förderschulentwicklung kann mit dem Änderungsantrag nicht gewährleistet werden.

Zu den Fragen 1-6:

Zu 1.:

Der Standort Heinrich-Lübke-Straße ist einer von zwei Teilstandorten einer Schule. Beide Standorte arbeiten nach ein und demselben Konzept. Die Überprüfung der Qualität ist schulfachliche Aufgabe der Schulaufsicht.

Zu 2.:

Da beide Standorte eine Schule mit einem Kollegium, einer Schulleitung und einem Konzept sind, stellt sich die Frage nach der Bevorzugung von Schulen durch Eltern nicht. Kriterien für die Schüleraufnahme sind

- Wohnortnähe und
- konzeptionelle Aspekte.

Geprüft werden muss, ob es sinnvoll ist, an beiden Standorten, z. B. eine Primarstufe, eine OGS, eine Berufsorientierungsstufe usw., einzurichten.

Zu 3.:

Es gibt keine Schuleinzugsbereiche.

Zu 4.:

Die Aufnahme von ES-Kindern fällt nicht in den Kompetenzbereich der Verwaltung. Das Schulgesetz sieht vor, dass bei Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung den Eltern eine allgemeine Schule und eine Förderschule angeboten werden. Eltern können die Schulform Förderschule wählen, nicht jedoch eine bestimmte Förderschule.

Zu 5.:

Die Lehrerversorgung ist nicht Aufgabe der Verwaltung. Die Erstellung eines Personalüberführungskonzepts und eines Stufenplans erfolgen durch die Schulaufsicht, sobald der Plan von der Bezirksregierung genehmigt ist.

Zu 6.:

Wenn es in Zukunft keinen ausreichenden Bedarf für die FÖS 2 gibt, besteht kein Handlungsspielraum, d. h., die Schule muss aufgelöst werden und es wird nur noch eine Verbundschule geben.

Schulen